

# **Satzung**

**Satzung der Stadt Zwönitz über den Schutz von Gehölzen vom 7. Dezember 1994.**

**(Gehölzschutzsatzung)**

Auf Grund von § 22 und § 50 Abs. 1, Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächs. Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 11.10.1994 hat der Stadtrat der Stadt Zwönitz am 6. Dezember 1994 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Schutzzweck**

- (1)** Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Gehölzbestand zur
  - a)** Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
  - b)** Gestaltung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung
  - c)** Erhaltung und Besserung des Stadtklimas sowie Erhaltung eines artenreichen, gebietstypischen Gehölzbestandes geschützt.
  
- (2)** Geschützte Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

## § 2 Geltungsbereich

- (1)** Diese Satzung regelt entsprechend § 22, Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kommunen, Behörden, Körperschaften, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, Vereine und der Bürger zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz der Gehölze außerhalb des Waldes an Straßen, Wegen, Gewässern, in Grundstücken, auf öffentlichen Plätzen, in Parkanlagen, sowie auf Flächen innerhalb des Geltungsbereiches der Gemarkungsgrenze der Stadt Zwönitz.
- (2)** Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

  - a) stammbildende Gehölze mit einem Stammdurchmesser ab 10 cm, gemessen in 1,30 m Höhe vom Erdboden, bei mehrstämmigen Gehölzen gilt die Summe der Stammdurchmesser,
  - b) Gehölze ohne begrenzten Stammdurchmesser, wenn sie aus landeskulturellen und gestalterischen Gründen oder als Ersatz für gefällte Gehölze gepflanzt wurden,
  - c) Obstgehölze an Straßen und in der freien Flur,
  - d) Schutzpflanzungen
  - e) Großsträucher und freiwachsende Hecken von mindestens 2 m Höhe
- (3)** Diese Satzung gilt nicht für:

  - a) bewirtschaftete Obstbäume (außer 2c),
  - b) Gehölze auf Waldflächen im Sinne des § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10.04.1992,
  - c) für bereits durch andere Verordnungen geschützte Gehölze (NSG, FND, ND, GLB, Biotop nach § 26 SächsNatSchG),
  - d) für Eingriffe nach § 8 SächsNatSchG,
  - e) Streuobstwiesen und Ufergehölze an unverbauten naturnahen fließenden und stehenden Gewässern, die ohne gesonderte Ausweisung bereits Biotop nach § 26 SächsNatSchG darstellen.

### § 3 Grundsätze

- (1) Kommunen, Behörden, Körperschaften, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, Vereine und Bürger haben zu gewährleisten, dass durch ihre Tätigkeiten oder ihr Verhalten Gehölze im Sinne des § 2 Abs. 2 grundsätzlich nicht beschädigt, zerstört oder beseitigt werden. (Unter Beseitigung ist die Rodung, Fällung oder das Abbrennen bzw. alle sonstigen Maßnahmen, die wissentlich unternommen werden, um den Baum in absehbarer Zeit zum Absterben zu bringen, zu verstehen).
- (2) Eigentümer, Rechtsträger und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihrem Grundstück stehenden Gehölze zu erhalten und zu pflegen. Es sind alle Maßnahmen verboten, die zu einer Schädigung oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Gehölzen im Sinne dieser Satzung führen können. Dabei ist davon auszugehen, dass der sichtbare Kronbereich im Umfang mit dem unsichtbaren Wurzelbereich im wesentlichen übereinstimmt.
- (3) Einwirkungen im Sinne des Abs. 2 sind Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone, des Kronbereiches und des Stammes, insbesondere durch

  - a) Veränderungen der Krone, die
    - Die Assimilation soweit einschränken, dass die Lebensfähigkeit des Gehölzes beeinträchtigt wird,
    - Das charakteristische Aussehen wesentlich/erheblich verändern,
    - Das weitere Wachstum erheblich/nachhaltig beeinträchtigen
  - b) Befestigungen der Flächen im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (Verdichtung, Versiegelung u. ä.) bzw. mit einem wasserundurchlässigen Untergrund (Betonbett),
  - c) Abgrabung, Ausschachtung, Aufschüttung sowie Bodenverdichtung im Wurzel- bzw. Stammbereich,
  - d) Ablagerung von Baustoffen, Baumaterial und Abstellen von schweren Baumaschinen u.a. Geräten,
  - e) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen und Farben, von Abwässern und Jauchen sowie von Mist, Erden, Müll, Schrott und sonstigen Abfällen,
  - f) Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen und Tanks,
  - g) Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), wenn durch ihre Anwendung nachweislich Gehölze geschädigt werden,
  - h) Anwendung von Streusalzen, sofern deren Einsatz nicht aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht für den öffentlichen Verkehr unbedingt zu rechtfertigen ist,
  - i) Befestigen von Gegenständen aller Art (Plakate, Schilder, Handzettel u.a.), die eine Schädigung des Baumes zur Folge haben,
  - j) Eindrehen von Isolatoren für Weidezäune,
  - k) erhebliche Beschädigung des Stammes, der Rinde, des Wurzelbereiches und der Krone,
  - l) Einwirkungen durch offenes Feuer.

- (4) Notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachwerte sind zulässig. Die Eigentümer von Grundstücken haben die darauf stehenden Gehölze in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (5) Bei entstandenen Schäden ist durch den Verursacher eine fachgerechte Sanierung durchzuführen oder kostenpflichtig zu veranlassen, wenn dadurch das Gehölz erhalten werden kann. Kann die Heilung des Schadens nicht erfolgen, weil das Gehölz unwiederbringlich zerstört wurde, sind Ersatzpflanzungen entsprechend § 8 vorzunehmen.
- (6) Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen, sind gesondert bekannt zu geben.

## § 4 Aufgaben der Kommune

- (1) Die Stadtverwaltung Zwönitz sichert, dass die in ihrem Territorium vorhandenen Gehölze erhalten, gepflegt, vor Beschädigungen geschützt und unvermeidbare Schäden fachgerecht saniert werden. Der Gehölzbestand ist im Territorium zu entwickeln, um damit Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu schaffen, das Kleinklima und die Wohnqualität nachhaltig zu verbessern und zur Verschönerung des heimatlichen Landschaftsbildes beizutragen. Die Stadtverwaltung Zwönitz arbeitet dabei eng mit den Naturschutzverbänden zusammen. In der Kommune wird zur besseren Durchsetzung der Ziele und der Grundsätze des Schutzes von Gehölzen eine Gehölzschutzkommission gebildet, die aus sach- und fachkundigen Bürgern bestehen soll. Die Kommission wird durch das örtliche Parlament berufen, sie hat beratenden Charakter. Sie sollte aus mindestens drei Mitgliedern bestehen und nach Möglichkeit wie folgt zusammengesetzt sein:
- Mitarbeiter des staatlichen Naturschutzes,
  - Vertreter aus Umwelt- und Naturschutzverbänden,
  - Vertreter des örtlichen Technischen Ausschusses,
  - Weitere interessierte Bürger und Sachverständige.

## § 5

### **Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Stadtverwaltung kann anordnen, dass die Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zu Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Gehölzen im Sinne des § 2 dieser Satzung treffen, soweit diese zumutbar sind.
- (2) Trifft der Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung gemäß § 3 Abs. 3 auf die Gehölze angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 entsprechend Anwendung.
- (3) Die Stadtverwaltung kann anordnen, dass der Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflegemaßnahmen an geschützten Gehölzen zu dulden hat, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder von ihm keine fachgerechte Maßnahme, die den Belangen des Gehölzschutzes (§ 3, Abs. 5) entspricht, zu erwarten ist.

## **§ 6** **Befreiung**

- (1)** Von den Verboten dieser Satzung kann die Stadtverwaltung nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.
- (2)** Eine Befreiung von den Verboten dieser Satzung kann erteilt werden, wenn diese entsprechend den territorialen Bedingungen unter Beachtung der landeskulturellen Erfordernisse und den im Antrag dargelegten Gründen vertretbar und insbesondere
  - a)** zur Abwendung von wesentlichen Beeinträchtigungen und Gefahren bei der Nutzung von Grundstücken und Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls,
  - b)** zur Pflege des Gehölzbestandes,
  - c)** zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Schaffung von Gewässervorflut in Absprache mit dem Staatlichen Umweltfachamt und der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - d)** zur Vermeidung von Gefahren für den öffentlichen Straßen- und Schienenverkehr sowie für Energiefortleitungsanlagen notwendig ist,
  - e)** das Gehölz auf Grund einer Erkrankung schwere Schäden aufweist und eine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - f)** wenn eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (3)** Die Einholung der Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn eine unverzügliche Beseitigung von Gehölzen zum Zwecke der Abwendung von akuten Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bürger und deren Eigentum notwendig ist. Die in diesem Sinne vorgenommene Beseitigung von Gehölzen ist vom Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Rechtsträger der jeweils zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen (Beweismaterial ist durch den Verursacher sicherzustellen), von dieser zu überprüfen und erforderlichenfalls Auflagen entsprechend § 8 zu erteilen.
- (4)** Die zum Fällen freigegebenen Gehölze sind außerhalb der Vegetationszeit (in der Regel 1.11. – 28.02.) einzuschlagen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadtverwaltung einem anderen Zeitpunkt zustimmen.
- (5)** Beeinträchtigungen durch Laubfall, Schatten oder Verursachung von Geräuschen sind keine Gründe zur Genehmigungserteilung.

## **§ 7 Verfahren**

- (1)** Der Antrag auf Befreiung gemäß § 6 ist schriftlich bei der zuständigen Stadtverwaltung einzureichen. Einen Antrag auf Befreiung kann nur der Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigte des jeweiligen Grundstückes stellen. Dem Antrag ist eine Begründung sowie ein Lageplan beizufügen, aus dem alle vorhandenen Gehölze maßstabgerecht ersichtlich sind.
  
- (2)** Die Stadtverwaltung hat die Entscheidung über den Antrag unter Einbeziehung der Gehölzschutzkommission zu treffen und diese dem Antragsteller innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Sie kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden werden.
  
- (3)** Die Erteilung der Befreiung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührensatzung der Stadt Zwönitz verankert.

## § 8 Ersatzpflanzung

- (1) Bestandteil der Befreiung ist generell die Auflage zur Durchführung von Ersatzpflanzungen. Das Verhältnis zwischen zu rodenden und als Ersatz zu pflanzenden Bäumen sollte in Abhängigkeit von Alter, Größe und ökologischen Wertes des zu fällenden Baumes festgelegt werden, mindestens aber 1 : 1 und höchstens 1 : 10 betragen.
- (2) Bei der Ersatzpflanzung sind grundsätzlich einheimische, gebietstypische Laubbäume zu verwenden, die einen Mindeststammdurchmesser ab 2 cm, gemessen in 1,30 m Höhe aufweisen. Die Ersatzpflanzung hat innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Fällgenehmigung zu erfolgen. Sie ist der Stadtverwaltung schriftlich anzuzeigen und ist von dieser zu kontrollieren. Zum besseren Anwachsen sind in den ersten Monaten geeignete Pflegemaßnahmen durchzuführen. Wachsen die Gehölze nicht an, so ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Ist die Ersatzpflanzung am Ort der zu beseitigenden Gehölze nicht möglich, hat diese auch an anderen Orten im Rahmen des Flächennutzungsplanes, eines Grünordnungsplanes oder eines Landschaftspflegeplanes zu erfolgen.

## **§ 9**

### **Erhaltung und Schutz der Gehölze bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen**

- (1) Bei Bauvorhaben im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren sind die Bauausführenden vom Investor vor Baubeginn nachweislich über erteilte Auflagen zum Schutz der verbleibenden Gehölze zu informieren. Die festgelegten Maßnahmen sind während der gesamten Bauzeit einzuhalten. Als Grundlage gelten die anerkannten Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Gehölzen im Bereich von Baustellen (u. a. ZtV Baumpflege, RAS – LG 4, DIN 18920).
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, durch deren Verwirklichung geschützte Gehölze entfernt, zerstört oder verändert werden, so ist der Antrag auf Befreiung von dieser Satzung dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die Befreiung ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren. Ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1)** Ordnungswidrig im Sinne § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. eine der nach § 3 dieser Satzung verbotenen Handlungen vornimmt,
  2. entgegen § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
  3. den Nebenbestimmungen einer Befreiung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
  4. eine angeordnete Ersatzmaßnahme im Sinne von § 8 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt,
  5. als Bauherr seiner Sorgfaltspflicht gegenüber den geschützten Bäumen auf Baustellen nicht genügend nachkommt,
  
- (2)** Ordnungswidrigkeiten können entsprechend den Bußgeldvorschriften des SächsNatSchG (§ 61) mit einer Geldbuße bis 100'000,00 DM (50'000,00 €) geahndet werden.
  
- (3)** Wer durch einen Verkehrsunfall schuldhaft Gehölze beschädigt, hat Schadensersatz mindestens in Höhe der Sanierungskosten des/der beschädigten Gehölzes/Gehölze zu zahlen.

**§ 11**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Von dieser Satzung bleiben unberührt:
- a) das Bundesnaturschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) die Bundesartenschutzverordnung vom 18.09.1989,
  - c) das sächsische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 11.10.1994.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

- (1)** Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.